

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 47 (1896)

Rubrik: Forstliche Nachrichten = Chronique forestière

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

spindelförmiger Gestalt, mit schlank auslaufenden Beinen, kleiner Springgabel und zwei kleinen Hacken am Hinterleibsende. Herr Dr. *Vogler* in Schaffhausen, welcher die Güte hatte, fragliches Tier zu untersuchen, versichert, dass dasselbe nicht (wie von verschiedenen Tagesblättern angegeben wurde) *Achorutes purpurescens* sei, sondern vielmehr im Wesentlichen mit dem *Achorutes pluvialis** übereinstimme, und dass sich seine etwas geringere Grösse, sowie die schmutzig karminrote Färbung vielleicht als nicht vollkommen ausgereifter Zustand erklären liesse. Zufolge geneigten späteren Mitteilungen steht die Richtigkeit dieser Bestimmung ausser allem Zweifel und kommen solche Abweichungen öfters vor.

Herr Dr. *Vogler* hat das Auftreten dieses von ihm entdeckten und zuerst beschriebenen Springschwanzes bereits an verschiedenen Orten konstatiert. Unlängst ist derselbe von Hrn. Apotheker *Suidter* in Luzern auch im dortigen Gütschwalde gefunden worden. Stets erscheint das Insekt nur für kurze Zeit und immer *nach* der Schneeschmelze. Im Uebrigen weiss man über seine Entwicklung und Lebensweise noch sehr wenig und auch in Betreff der übrigen Poduriden liegen meist nur spärliche und lückenhafte Beobachtungen vor.

Obwohl diese interessanten Tiere weder als schädlich, noch als nützlich zu bezeichnen sind, so wäre doch deshalb die genaue Kenntnis ihrer Verbreitung und ihres biologischen Verhaltens für die Wissenschaft von nicht geringerem Werte. Wer Gelegenheit hat, das Vorkommen von Poduriden wahrzunehmen, möge daher nicht versäumen, davon unserem kompetentester Kenner, Herrn Dr. *Vogler* in Schaffhausen, welcher sich mit deren Studium beschäftigt, Mitteilung zu machen und ihm von den gesammelten Insekten entweder lebend zwischen feuchtem Moos verpackt, oder frisch in Weingeist gebracht, zuzusenden. *Dr. Fankhauser.*

Forstliche Nachrichten — *Chronique forestière.*

Bund — *Confédération.*

Herr Professor Landolt. Die Nachrichten über den Gesundheitszustand des hochverdienten Ehrenpräsidenten unseres Vereines lauten leider sehr betrübend. Seit längerer Zeit kann Herr Landolt das Bett nicht mehr verlassen; seine Kräfte nehmen zusehends ab, so dass man fürchten muss, er werde dieses Frühjahr nicht mehr überleben. Zum Glück leidet er wenigstens nicht Schmerzen, sondern liegt meist in ruhigem Schlummer.

* Vergl. den sehr interessanten Aufsatz von Hrn. Dr. Vogler über „Eine merkwürdige Naturerscheinung“ in der Denkschrift auf den fünfzigjährigen Bestand des Naturhistorischen Museums zu Schaffhausen 1893, auf welche Abhandlung sich obige Notizen in der Hauptsache stützen.

Stand des Forstpersonals. Zufolge dem vom eidgen. Oberforstinspektorat soeben veröffentlichten Etat der wissenschaftlich gebildeten Forstbeamten der Schweiz befanden sich auf Anfang des Jahres 1896: *im Dienste der Eidgenossenschaft*, inklus. Professoren

an der Forstschule und Assistenten an der forstl. Versuchsanstalt	10 Forstbeamte
<i>im Dienst der Kantone</i>	109 Forstbeamte
dazu vakante Stellen	3
zusammen —	112 "
<i>im Dienste von Gemeinden und Korporationen</i>	38 "
	Total 166 Forstbeamte

Bei Herausgabe des letzten Forstbeamten-Etat zu Anfang des Jahres 1894 betrug die Gesamtzahl der Stellen 157, wovon 4 vakant.

Die eingetretenen Mutationen sind in dieser Zeitschrift meist sofort angezeigt worden. Es erübrigt uns daher nur noch folgende Ernennungen nachzutragen:

Zürich. Adjunkt der Stadtforstverwaltung Winterthur: Hr. *A. Custer*. Solothurn. Adjunkt des Oberforstamtes in Solothurn: Hr. *Ulrich Gyr*. Wallis. Kreisforstinspektor in Visp: Hr. *Gustav Bruggisser*.

Schweiz. Forstschule. Herr Professor Dr. *Bühler* hat einen Ruf an die Universität Tübingen erhalten und denselben angenommen. Er wird daher unsere Forstschule auf Schluss des Schuljahres verlassen.

Revision von Art. 24 der Bundesverfassung. Die Frage einer Erweiterung der forstpolizeilichen Oberaufsicht des Bundes auf die ganze Schweiz ist auch in der abgelaufenen März-Session der Bundesversammlung nicht zur Sprache gekommen. Mangel an Zeit kann dieses Mal kaum der Grund gewesen sein, da die Session bereits am 28. März, statt, wie ursprünglich beabsichtigt, erst am 2. April abgebrochen wurde.

Wir können nicht umhin, auf die Uebelstände aufmerksam zu machen, welche ein längeres Andauern des gegenwärtigen Zustandes zur Folge haben muss, indem durch denselben sowohl der Bund, als auch die Kantone an jeder gesetzgeberischen Thätigkeit auf forstlichem Gebiete gehindert werden. Welche Behörde in oder ausser dem eidgen. Forstgebiet möchte sich auch zur Vorlage irgend eines neuen Gesetzes entschliessen, so lange sie riskieren muss, dass durch die Revision von Art. 24 der Bundesverfassung morgen alles Bestehende wieder umgestossen werde? Dass aber keine dringende Arbeit dieser Art vorläge, dürfte niemand behaupten, der mit der Sachlage auch nur einigermassen vertraut ist, und deshalb müssen wir fragen, ob es denn nicht Pflicht des Hrn. Nationalrat *Baldinger* wäre, sich darum zu bemühen, dass diese Angelegenheit, deren Aufnahme er vor 3 Jahren durch seine bekannte Motion veranlasst hat, im Nationalrat, bei welchem das Geschäft dermalen liegt, nun endlich auch zum Austrag gebracht werde.

Kantone — Cantons.

Bern. Aufforstungen und Verbaue im Einzugsgebiet des Trachtbaches bei Brienz. Am 26. März hatte die Einwohnergemeinde Brienz in ausserordentlicher Versammlung darüber abzustimmen, ob das bereits in unserer letzten Januar-Nummer mitgeteilte Projekt über Verbau des Trachtbaches und Vornahme von Aufforstungen in dessen Sammelgebiet, in einem gesamten Kostenvoranschlage von Fr. 178,000 zur Ausführung kommen solle oder nicht. An diese Auslagen haben der Bund für Kulturen 70 %, für Verbauungen 50 %, und der Kanton an beide 30 %, sowie einen ausserordentlichen Beitrag für Verbaue von 10 % der wirklichen Kosten bewilligt.

Obschon der Gemeinde immer noch beträchtliche Lasten zu übernehmen bleiben, so wurde doch mit 146 von 152 Stimmen die Ausführung der wichtigen Arbeiten beschlossen. Möge diese Einigkeit der Brienzer von guter Vorbedeutung sein für die Ausführung des Werkes und der Beschluss vom 26. März der Gemeinde zum Segen gereichen.

Luzern. Bannwartenkurs. Unter der Leitung von Herrn Kreisförster *Arnold* wird vom 20.—30. April in Willisau ein Bannwartenkurs abgehalten werden.

Nidwalden. Der Landrat hat in seiner letzten Sitzung den Gehalt der Revierförster um 300 Fr. erhöht und dadurch in sehr erfreulicher Weise sein Interesse für die gedeihliche Entwicklung des kantonalen Forstwesens bekundet.

Glarus. Altes und Neues betreffend den Freiberg Kärpf. Die Landsgemeinde vom Jahr 1569 beschloss, die Jagd und das Tragen von Flinten im ganzen Gebiet zwischen Linth und Sernft von deren Zusammenfluss in Schwanden bis zum Richetlipass zu untersagen. Nur die Freibergschützen durften aus demselben jedem Landmann, welcher Hochzeit hielt, zwischen Jakobi und Martini zwei Gemsen holen und hatten alljährlich dem Landammann und dem Landesstatthalter eine Gemse zu bringen; ferner wurden zwei dem regierenden Bürgermeister nach Zürich geschickt.

Durch diesen Abschluss und da die bestehenden Gesetze über den Freiberg nicht gehandhabt wurden, war dafür gesorgt, dass sich das Wild nicht zu stark vermehrte. Seit 15 Jahren wird aber der Freiberg Kärpf durch zwei Wildhüter bewacht und sollen sich Gemsen und Murmeltiere stark vermehrt haben. Thatsache ist, dass sich letztere im besten Alpboden und den obersten Berggütern angesiedelt haben. 1200 Gemsen sollen nach Aussage der Wildhüter dem Landsgemeindebeschluss von 1569 ihr Dasein verdanken. Von Jahr zu Jahr mehren sich daher die Klagen der Alp-, Wald- und Güterbesitzer über Wildschaden, entsprechend den durch die Wildhüter in die Öffentlichkeit gebrachten Mitteilungen über Vermehrung des Wildstandes.

Heute in einer Zeit, da die Bevölkerung hiesigen Kantons zurückgeht, die Lust, einen eigenen Hausstand zu gründen eher abnimmt und

die Waldungen übernutzt sind, liesse sich wohl untersuchen, ob der alte Brauch, den jungen Ehepaaren zwei Gamsen zu verabfolgen, nicht neuerdings vorübergehend einzuführen sei. Vieles spricht dafür und sicher würde dadurch der Wildstand reduziert. Da sich aber im Gebiet des Käpf auch die Murmeltiere stark vermehren, so könnten füglich auf den Tisch der Neuvermählten noch etwa fünf Murmeltiere geliefert werden.

Wir vermissen einen derartigen Memorialsantrag an die Landsgemeinde pro 1896. Statt dessen stellen die Herren Jäger an dieselbe das Gesuch, gegen eine Patenttaxe von Fr. 25 den Freiberg 10 Tage der Jagd zu öffnen. Allzubescheiden ist dieses Ansuchen nun allerdings nicht und einzig die Freude an der Jagd scheint die Jäger nicht zu leiten. Wenn der Freiberg wirklich so stark mit Wild bevölkert ist, so sollte es doch nicht schwer fallen alle Tage ein Grattier zu erlegen. Bei einem Durchschnittswert von Fr. 25 würde somit dem weidgerechten Jäger eine Einnahme von Fr. 250 nicht fehlen. Eine Patenttaxe von Fr. 150 wäre daher nicht zu hoch.

Was die Landsgemeinde im Mai 1896 beschliesst, ist nicht vorauszusehen. Bis jetzt hat dieselbe jeweilen das Gesuch um Oeffnung des Freiberges abschlägig beschieden.

Appenzell I.-Rh. Ueberwachung der Privatforstwirtschaft. § 1 der *Verordnung über amtliche Besichtigung bei Holzverkäufen zu Niederschlägen*, vom 25. November 1875 bestimmt, dass zwar jeder Besitzer stehenden, nicht verpfändeten Holzes berechtigt sei, dasselbe in oder ausser Landes zu verkaufen, dass jedoch vorbehalten werde der hinlängliche Bedarf zu den Gebäulichkeiten, Hägen, Wasserfuhren, sowie für Ofen und Herd. Ofters ist es nun vorgekommen, dass bei der Veräußerung von Liegenschaften, ohne Rücksicht auf das event. Bedürfnis dieser letztern, vom Verkäufer schlagbarer Wald zu beliebiger Verwertung zurückbehalten und insofern nicht allenfalls von Seite der Zettelinhaber Einsprache erfolgte, die klare Absicht des Gesetzgebers umgangen wurde. Dies zu verhüten, darf in Zukunft kein Liegenschaftsverkauf mehr ratifiziert werden ohne vorherigen amtlichen Nachweis, dass der angeführten Bestimmung ein Genüge geleistet sei.

Ein anderer Kunstgriff wurde mit Vorliebe von Spekulanten angewendet, die Grundstücke mit aufgespeicherten Holzvorräten ankauften, um letztere hernach möglichst rasch in Geld umzusetzen. War das wertvolle Holz versilbert, so verkaufte man die kahle Schlagfläche um billigen Preis an den ersten besten Liebhaber. Ob dieser imstande sei, die gesetzlich vorgeschriebene Wiederaufforstung auszuführen oder nicht, war dem Verkäufer gleichgültig, wenn er sich nur von der Verpflichtung zur Schlaganpflanzung befreit hatte. Um einem solchen Verfahren möglichst vorzubeugen, hat die Kommission zur Besichtigung von Privatholzschlägen wiederholt den Holzverkäufer, selbst für den Fall eintretenden Liegenschaftswechsels oder Verkaufes der kahlen Waldparzelle, für prompte Erfüllung der Aufforstungspflicht haftbar erklärt.

St. Gallen. Vermessung des Grundbesitzes der Stadt St. Gallen. Nachdem letztes Jahr für die Gegend vom Bodensee bis an die Glatt die Triangulation IV. Ordnung zu Ende geführt worden ist, beabsichtigt die Ortsgemeinde St. Gallen ihren gesamten Grundbesitz, bestehend in ca. 640 ha. Wald und ca. 300 ha. Kulturländereien, neu vermessen zu lassen. Der Verwaltungsrat hat gegen Ende letzten Jahres diesfalls beschlossen, die fragliche Arbeit nicht in Accord zu vergeben, sondern zu deren Ausführung für die Jahre 1896 und 1897 einen Geometer mit fixer Besoldung anzustellen.

Tessin. Gerbereiindustrie. In Maroggia am Laganersee ist letztes Jahr von einem Zürcher Industriellen, Herrn *Fierz*, ein Gerberei-Etablissement in Betrieb gesetzt worden, in dem als Gerbematerial ausschliesslich Holz der zahmen Kastanie zur Verwendung gelangt. Das-selbe wird aus den Kastaniensalven bezogen; der jährliche Bedarf an solchen soll schon in den ersten Jahren ca. 2000 Raummeter betragen.

Bücheranzeigen — Bibliographie.

Neu erschienene Schriften — Publications nouvelles.

(Nachstehend angeführte Bücher sind vorrätig in der Buchhandlung *Schmid, Francke & Co.* in Bern. — Les livres indiqués ci-après se trouvent en vente à la librairie *Schmid, Francke & Co.* à Berne.)

Mitteilungen aus dem forstlichen Versuchswesen Österreichs. Herausgegeben von der k. k. forstlichen Versuchsanstalt in Mariabrunn. Der ganzen Folge XVIII. Heft. *Die Ästung des Laubholzes*, insbesondere der Eiche. Von *Gustav Hempel*, o. ö. Professor der forstlichen Produktionslehre an der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien. Mit 59 Abbildungen im Texte. Wien. K. u. k. Hofbuchhandlung *W. Frick*. 1895. 128 S. gr. 4°.

Tharander Forstliches Jahrbuch. Herausgegeben unter Mitwirkung der Professoren an der Forstakademie Tharand von Dr. *M. Kunze*, Geh. Hofrat und Professor. 45. Band. 2. Hälfte. Mit 1 Porträt, 2 lithogr. und 1 Lichtdrucktafel. Dresden. 1895. *G. Schönfeld's* Verlagsbuchhandlung.

Geological Survey of New-Jersey. From the annual Report of the State Geologist for 1894. *Report on Forestry.* Trenton N. J. 1895. 61 p. in-8°.

* * *

Mündener forstliche Hefte. Herausgegeben in Verbindung mit den Lehrern der Forstakademie Münden, von *W. Weise*, Königl. Preuss. Oberforstmeister und Direktor der Forstakademie Münden. Siebentes und achtes Heft. Berlin. Verlag von *Julius Springer*.